

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch den Richter Mag. Armin Treichl in der Beschwerdesache ***Bf1***, ***Bf1-Adr***, über die Beschwerde vom 26. Juni 2018 gegen den Bescheid des Finanzamtes Bregenz vom 12. Juni 2018 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2017 Steuernummer ***BF1StNr1*** zu Recht erkannt:

I. Der Beschwerde wird teilweise Folge gegeben.

Die Bemessungsgrundlagen und die Höhe der festgesetzten Abgabe sind dem Ende der Entscheidungsgründe zu entnehmen und bilden einen Bestandteil des Spruches dieses Erkenntnisses.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgang

Hinsichtlich des Verfahrensgangs wird auf das Erkenntnis des Bundesfinanzgerichts vom 17. Juni 2021, RV/1100407/2020 verwiesen.

Dieses Erkenntnis wurde vom VwGH mit Erkenntnis vom 3. März 2022, Ra 2021/15/0070 aufgehoben. In diesem Erkenntnis wurde auf das Erkenntnis vom 03. März 2022, Ra 2021/15/0069 verwiesen. Die Tz 22 bis 31 dieses Erkenntnisses lauten:

„Das Bundesfinanzgericht ging im angefochtenen Bescheid davon aus, dass die mitbeteiligte Partei auf Schiebetüren und auf die Fernbedienung für die Plissees angewiesen sei. Die Schiebetüren und die Plissees in der Wohnung der mitbeteiligten Partei seien Hilfsmittel iSd § 4 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über außergewöhnliche Belastungen und die damit im Zusammenhang stehenden Anschaffungs- bzw. Reparaturkosten stellten außergewöhnliche Belastung dar.

Gegen die Feststellung, die mitbeteiligte Partei sei auf Schiebetüren angewiesen, wendet sich die Revision nicht. In der Revision wird nur gerügt, die an der Schiebetür durchgeführten Arbeiten stellten einen haushaltsüblichen Reparaturaufwand dar, der bei einer im Jahr 2010 gekauften Wohnung nicht außergewöhnlich sei. Mit diesem Vorbringen wird schon deswegen keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Erkenntnisses aufgezeigt, weil die mitbeteiligte Partei in der Beschwerde vorgebracht hat, dass Schiebetüren aufgrund der fehlenden Führung anfällig gegen Stöße seien und durch das Drehen bzw. Wenden mit dem Rollstuhl immer wieder angeschlagen würden. Letzteres weist auf einen durch die Behinderung bedingten Mehraufwand hin. Auch mit der nicht näher präzisierten Behauptung, die Fernbedienung für die elektrischen Plissees stelle kein Hilfsmittel iSd § 4 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über außergewöhnliche Belastungen dar, weil derartige Plissees auch von kleinen Menschen oder Menschen im Rollstuhl bedient werden könnten, wird keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Erkenntnisses aufgezeigt.

Soweit sich die Revision gegen die Anerkennung der Kosten für die Fahrten zum „Therapieschwimmen“ als außergewöhnliche Belastung wendet, kommt ihr indessen Berechtigung zu.

Wie der Verwaltungsgerichtshof wiederholt ausgesprochen hat, führt nicht jede auf ärztliches Anraten und aus medizinischen Gründen durchgeführte Gesundheitsmaßnahme zu einer außergewöhnlichen Belastung. Die Aufwendungen müssen vielmehr zwangsläufig erwachsen, womit es erforderlich ist, dass die Maßnahme zur Heilung oder Linderung einer Krankheit nachweislich notwendig ist (vgl. VWGH 4.9.2014, 2012/15/0136).

Die mitbeteiligte Partei hat mit der Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung 2019 u. a „Fahrtkilometer Therapieschwimmen in Höhe von 184,80 € und „Fahrtkilometer Therapie (Dipl. Physiotherapeut [...]“ in Höhe von 120,96 € als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht.

Das Finanzamt hat im Einkommensteuerbescheid 2019 die „Fahrtkilometer Therapieschwimmen“ nicht als außergewöhnliche Belastung anerkannt, wogegen sich die gegen den Einkommensteuerbescheid gerichtete Beschwerde nicht wendet. Auch im Vorlageantrag finden sich keine Ausführungen zu dieser Aufwandsposition. Dort wird – ohne nähere Begründung – nur die Anerkennung aller geltend gemachten Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung beantragt.

Das Bundesfinanzgericht hat die unter der Position „Fahrtkilometer Therapieschwimmen“ geltend gemachten Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt und führt zur Begründung aus, Fahrtkosten zu Ärzten – bzw. Therapeuten stellten außergewöhnliche Belastungen ohne Selbstbehalt dar.

Dass das „Therapieschwimmen“ zur Heilung oder Linderung einer Krankheit – nachweislich notwendig war, stellte das Bundesfinanzgericht hingegen nicht fest. Diese Feststellung wäre

aber erforderlich gewesen, weil nach der oben dargelegten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nicht jede auf ärztliches Anraten und aus medizinischen Gründen durchgeführte Gesundheitsmaßnahme zu einer außergewöhnlichen Belastung führt und die hier in Rede stehenden Fahrtkosten nur dann als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen wären, wenn es sich beim „Therapieschwimmen“ um eine Gesundheitsmaßnahme handelt die zur Heilung oder Linderung einer Krankheit nachweislich notwendig war.

Soweit das Finanzamt in der Revision den Standpunkt vertritt, die Kosten für die aus freier Willensentscheidung und ohne Zwang abgeschlossene Kaskoversicherung stellten keine außergewöhnliche Belastung dar, ist es ebenfalls im Recht.

Dazu ist auf das Erkenntnis vom 30 Mai 2001, 96/13/0052, zu verweisen, in dem der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen hat, dass Beiträge für eine, PKW-Katastrophenschadenversicherung und eine Haushaltskatastrophenschadenversicherung keine außergewöhnliche Belastung darstellen, weil diesen Kosten das Element der Zwangsläufigkeit (§ 34 Abs. 1 Z 2 EStG 1988) fehlt. Nichts Anderes kann für die Kaskoversicherung eines Kraftfahrzeuges gelten, die beim Neukauf eines Kraftfahrzeuges zwar üblich aber nicht zwingend vorgeschrieben ist. An der Zwangsläufigkeit der Versicherung fehlt es selbst dann, wenn im Schadensfall eine außergewöhnliche Belastung vorliegen würde (vgl. Fuchs in Doralt et al, EStG²⁰, § 34 Tz 22 f, 35/4 und 78, ABC der außergewöhnlichen Belastungen, Stichwort: Versicherung; ebenso Peyerl in Jakom EStG¹³ 2020, § 34 Rz 90, ABC der außergewöhnlichen Belastungen, Stichwort: Versicherung).“

II. Das Bundesfinanzgericht hat erwogen:

1. Sachverhalt

Hinsichtlich des Sachverhalts wird auf das Erkenntnis des Bundesfinanzgerichts vom 17. Juni 2021, RV/1100407/2020 verwiesen.

2. Beweiswürdigung

Dieser Sachverhalt steht außer Streit.

3. Rechtliche Beurteilung

3.1. Zu Spruchpunkt I. (Abweisung/Abänderung/Stattdage)

Hinsichtlich der rechtlichen Beurteilung wird auf das Erkenntnis des Bundesfinanzgerichts vom 17. Juni 2021, RV/1100407/2020 verwiesen. Auf Grund des Erkenntnisses des

Verwaltungsgerichtshofs vom 3. März 2022, Ra 2021/15/0070 werden aber die Fahrtkosten Therapieschwimmen, der Eintritt Therapieschwimmen sowie die Kaskoprämie für die Rollstuhlverladevorrichtung am PKW nicht als außergewöhnliche Belastung anerkannt. Die behinderungsbedingten außergewöhnlichen Belastungen errechnen sich folgendermaßen:

Reparatur Fahrzeugumbauten	456,52
Kilometergeld für Fahrzeugumbauten	205,80
Kaskoprämie	0,00
Reapartur Schiebetüren	148,44
Reparatur Fahrzeugumbauten	68,00
Taxifahrt Reparatur Fahrzeugumbauten	44,40
Reparatur Rollstuhl	20,50
Reparatur Rollstuhl	85,68
Reparatur Rollstuhl	103,82
Reparatur Rollstuhl	169,58
Persönliche Assistenz	0,00
Kostenbeiträge für Hilfsmittel	40,62
Fahrtkosten Vertrauensarzt	30,24
Apothekenrechnungen	478,75
Fahrtkosten Apotheken	28,56
Apothekenrechnungen	124,59
Fahrtkosten Apotheken	30,24
Therapieschwimmen Eintritt	0,00
Fahrtkilometer Therapieschwimmen	0,00
Fahrtkilometer Therapie	120,96
Änderungsschneiderei	52,00

Summe Behinderungsaufwand 2.208,70

Die Einkommensteuer für das Jahr 2017 errechnet sich daher folgendermaßen:

Lohnzettel	23.227,33
Pendlerpauschale	-372,00
Werbungskostenpauschbetrag	-132,00
Gesamtbetrag der Einkünfte	22.723,33
Topfsonderausgaben	-730,00
Kirchenbeitrag	-34,05
außergewöhnliche Belastungen vor Abzug des Selbstbehalts	-4.720,72
Selbstbehalt	1.932,81
Pauschbetrag für Behinderten Kfz	-2.280,00
nachgewiesene Kosten der eigenen Behinderung	-2.208,70
Einkommen	14.682,67

Die Einkommensteuer gemäß § 33 Abs 1 EStG beträgt

0% für die ersten 11.000,00 €	0,00
25% für die restlichen 2.498,61	920,67
Steuer vor Abzug der Absetzbeträge	920,67
Verkehrsabsetzbetrag	-400,00
Pendlereuro	-4,00
Steuer nach Abzug der Absetzbeträge	516,67

Die Steuer für die sonstigen Bezüge beträgt

0% für die ersten 620,00 €	0,00
6% für die restlichen 3.385,12 €	203,11

Einkommensteuer	719,78
Anrechenbare Lohnsteuer	-3.315,46
Rundung gemäß § 39 Abs 3 EStG	-0,32
Festgesetzte Einkommensteuer	-2.596,00

3.2. Zu Spruchpunkt II. (Revision)

Gegen ein Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes ist die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Im konkreten Fall wurden sämtliche strittige Rechtsfragen durch den Verwaltungsgerichtshof geklärt. Eine ordentliche Revision ist daher nicht zulässig.

Feldkirch, am 5. April 2022